ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS

zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Am Kirchenfeld"



Gemeinde Selfkant – Ortslage Tüddern

Mai 2021 Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss



IMPRESSUM

Auftraggeber:

Gemeinde Selfkant mbH

Am Rathaus 13 52538 Selfkant-Tüddern

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 - 97 31 80

F 02431 - 97 31 820

E info@vdh.com

W www.vdh.com

i.A. M.Sc. Jens Döring

Projektnummer: 20-094



INHALT

DEZII	KNOKEG	IERUNG ARNSBERG – BATEILUNG 6: BERGBAU UND ENERGIE
1.1	Mit Sc	chreiben vom 19.11.2020
	1.1.1	Bergwerksfelder
	1.1.2	Sümpfungsmaßnahmen
	1.1.3	Weitere Beteiligung
BUNI	DESAMT	FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR 3
2.1	Mit Sc	chreiben vom 12.11.2020
	2.1.1	Keine Bedenken
DEU1	SCHE T	ELEKOM TECHNIK GMBH 3
3.1		chreiben vom 17.11.2020
	3.1.1	Keine Bedenken3
GFO	OGISC	HER DIENST NRW4
		chreiben vom 13.11.2020
		Erdbebengefährdung4
	4.1.2	Schutzgut Boden
INDI	CTDIE	
		UND HANDELSKAMMER AACHEN
5.1		chreiben vom 11.12.20205
	5.1.1	Keine Bedenken5
KREI		BERG: FEDERFÜHRUNG
6.1	Mit Sc	chreiben vom 09.12.2020
	6.1.1	Amt für Bauen und Wohnen, Straßenverkehrsamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde und Untere Naturschutzbehörde
	6.1.2	Gesundheitsamt
	6.1.3	Untere Wasserbehörde
6.2	Mit Sc	chreiben vom 29.03.20218
	6.2.1	Amt für Bauen und Wohnen, Straßenverkehrsamt, untere Bodenschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde
	6.2.2	Brandschutzdienststelle
	6.2.3	Gesundheitsamt
	6.2.4	Untere Immissionsschutzbehörde
KREI	S HEINS	BERG: BRANDSCHUTZDIENSTSTELLE9
	BUNI 2.1 DEUT 3.1 GEOI 4.1 INDU 5.1 KREI: 6.1	1.1.1 1.1.2 1.1.3 BUNDESAMT 2.1 Mit So 2.1.1 DEUTSCHE T 3.1 Mit So 3.1.1 GEOLOGISC 4.1 Mit So 4.1.1 4.1.2 INDUSTRIE- 5.1 Mit So 5.1.1 KREIS HEINS 6.1 Mit So 6.1.1 6.1.2 6.1.3 6.2.1 6.2.2 6.2.3 6.2.4



	7.1	Mit So	chreiben vom 18.11.2020	9
		7.1.1	Brandschutz	9
8			RIEB STRAßENBAU NRW – REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN/HAUPTSITZ	12
	8.1	Mit So	chreiben vom 20.11.2020	12
		8.1.1	Schall- und Schadstoffausbreitung	12
	8.2	Mit So	chreiben vom 05.03.2021	12
		8.2.1	Verweis auf vorige Stellungnahme	12
9	LANI	OWIRTS:	CHAFTSKAMMER NRW – KREISSTELLE HEINSBERG	13
	9.1	Mit So	chreiben vom 20.11.2020	13
		9.1.1	Keine Bedenken	13
10	LVR	– AMT F	ÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND	13
	10.1	Mit M	ail vom 15.12.2020	13
		10.1.1	Bodendenkmäler	13
11	LVR	– AMT F	ÜR LIEGENSCHAFTEN	14
	11.1	Mit So	chreiben vom 14.12.2020	14
		11.1.1	Keine Bedenken	14
		11.1.2	Weitere Beteiligung	14
12	NEW	NETZ G	SMBH	15
	12.1	Mit So	chreiben vom 07.12.2020	15
		12 1 1	Keine Bedenken	15

LEGENDE

Offenlage, Erneute Offenlage, Textliche Festsetzungen und Hinweise

Stellungnahmen Abwägungsvorschläge Beschlussvorschläge

1 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – BATEILUNG 6: BERGBAU UND ENERGIE

1.1 Mit Schreiben vom 19.11.2020

1.1.1 Bergwerksfelder

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Berg-

werksfeld "Tüddern 2" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf dem bezeichneten Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben.

Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen:

"3. Bergbau

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Tüddern 2" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln."

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

1.1.2 Sümpfungsmaßnahmen

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Die mit den Sümpfungsmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

"4. Sümpfungsmaßnahmen

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden."	
1.1.3 Weitere Beteiligung		
Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erflverband, Am Erflverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Die RWE Power AG und der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt und sofern Stellungnahmen eingegangen sind, wurden diese in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.

Stellungnahmen		Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge		
2	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR				
2.1	Mit Schreiben vom 12.11.2020				
2.1.1	1 Keine Bedenken				
nung we tigt. Vorbeha der Pla	ie oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Pla- erden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträch- altlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu nung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange nwände.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.		
3	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH				
3.1	Mit Schreiben vom 17.11.2020				
3.1.1	Keine Bedenken				
Netzeig die Deur Rechte verfahre derliche wie folg	ekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als entümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat tsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planen Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir t Stellung:	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.		

Stellungnahmen Abwägungsvorschläge Beschlussvorschläge

4 GEOLOGISCHER DIENST NRW

4.1 Mit Schreiben vom 13.11.2020

4.1.1 Erdbebengefährdung

zu o. g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

• Gemeinde Selfkant, Gemarkung Tüddern: 2 / S

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".

Die Vollziehbarkeit der Planung wird durch die vorgetragenen Belange nicht in Frage gestellt, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

"5. Erdbebengefährdung

Gemäß DIN 4149:2005 ist der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes der Erdbebenzone 2 und der Geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen. DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 11NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen."

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für große Wohnanlagen etc.		
4.1.2 Schutzgut Boden		
Schutzgut Boden Hinweis zur Verwendung von Mutterboden zur Ergänzung der Textlichen Festsetzungen: Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Um den Mutterboden in größtmöglichem Umfang zu erhalten, wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: "6. Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen."	Die Stellungnahme wird berücksichtig.
5 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
5.1 Mit Schreiben vom 11.12.2020		
5.1.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.

Stellungnahmen Abwägungsvorschläge Beschlussvorschläge

6 KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG

6.1 Mit Schreiben vom 09.12.2020

6.1.1 Amt für Bauen und Wohnen, Straßenverkehrsamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde und Untere Naturschutzbehörde

Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, des Straßenverkehrsamtes, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.

Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.1.2 Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt, die Untere Bodenschutzbehörde sowie die Untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:

Gesundheitsamt:

Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung ist nicht zu erwarten, da für die Flächen kein Altlastenverdacht besteht. Auch die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft werden durch die Änderung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz zu einem Allgemeinen Wohngebiet nicht überschritten. Auch auf das Grundwasser sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Insofern werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben.

6.1.3 Untere Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde:

Es wird darum gebeten, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Niederschlagswasser

Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde –

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die nachfolgenden Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

"7. Niederschlagswasser

Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen

eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice- Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.:0 24 52/13-61 19.

Einbau von RCL

Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Recyclingbaustoffe [RCL] abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde, Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 58.

Geothermie

Sofern ein Eigentümer Geothermie nutzen möchte, ist für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice > Schlagwortindex > Erdwärme abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 19.

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.

Abwägungsvorschläge

Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice- Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.:0 24 52/13-61 19.

"8. Einbau von RCL

Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Recyclingbaustoffe [RCL] abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde, Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 58."

"9. Geothermie

Sofern ein Eigentümer Geothermie nutzen möchte, ist für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice > Schlagwortindex > Erdwärme abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 19."

Beschlussvorschläge

Stellung	gnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge	
6.2	Mit Schreiben vom 29.03.2021			
6.2.1	Amt für Bauen und Wohnen, Straßenverkehrsamt, untere Bodenschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde			
der un	s des Amtes für Bauen und Wohnen, des Straßenverkehrsamtes, teren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
6.2.2	Brandschutzdienststelle			
keine E	die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle Bedenken. Stellungnahme vom 18.11.2020 wird weiterhin verwiesen.	Die Stellungnahme vom 18.11.2020 wurde in die Abwägung aufgenommen (vgl. Kap. 7)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
6.2.3	Gesundheitsamt			
haben, eingeh umliege	itsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorsofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft alten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der enden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu en ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung ist nicht zu erwarten, da für die Flächen kein Altlastenverdacht besteht. Auch die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft werden durch die Änderung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz zu einem Allgemeinen Wohngebiet nicht überschritten. Auch auf das Grundwasser sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Insofern werden keine Be-denken gegen die Planung erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
6.2.4	Untere Immissionsschutzbehörde			
keine E	missionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis mit in die Bauleit- g aufgenommen wird. s:	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die nachfolgenden Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen. "11. Stationäre Geräte	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	

Stellun	gnahmen		Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
I. haustechnische Anlagen Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Be- achtung des "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" der Bund/Länder-Arbeitsgemein- schaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.			Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanla- gen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" der Bund/Länder-Arbeitsgemein- schaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen."	
7	KREIS HEINSBERG: BRANDS	CHUTZDIENSTSTELLE		
7.1	Mit Schreiben vom 18.11.202	20		
7.1.1	Brandschutz			
	zu dem o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht das aktuelle Bauleitplanverfahren, sondern die nachgelagerten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-
Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.			Ebenen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung.	nommen.
Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:				
1. Für den o.g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:				
	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m		
	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m		
c. sonstige Gebiete ca. 80 m				
Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit "meist unter 150 m" angegeben.				

Abwägungsvorschläge ort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde For- nulierung: "Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Was- er leicht möglich ist." Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus
nulierung: "Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Was- er leicht möglich ist." Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus
er leicht möglich ist." Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus
er auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.
2. Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung (WS) Wochenend- hausgebiete (SW) Bauliche Nutzung (WS) Wochenend- hausgebiete (SW) Kemgebiete (MK) Gewerbegebiete (GE) Kemgebiete (MK) Gewerbegebiete (GE) Gewerbegebiete (GE) Gewerbegebiete (GE)
Zahl der Vollgeschosse ≤2 ≤3 >3 1 >1 -
Geschossflächen- zahl (GFZ) ≤ 0,4 ≤ 0,3 - 0,6 0,7 - 1,2 0,7 - 1,0 1,0 - 2,4 -
Baumassenzahl (BMZ) ≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung
klein 24 48 96 96
mittel 48 96 96 192
groß 96 96 192 192

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.		
Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.		
Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.		
5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.		
6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).		
7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.		
8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als "Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen" betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt.		
Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Be-		
denken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese		
Nutzungsform.		

8 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW – REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN/HAUPTSITZ MÖNCHENGLADBACH

8.1 Mit Schreiben vom 20.11.2020

8.1.1 Schall- und Schadstoffausbreitung

hinsichtlich des oben genannten Bebauungsplanes bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Ferner weise ich auf das Problem der Schallreflektion hin.

Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet rückt gegenüber den bestehenden Wohngebieten an die bestehenden oder in Umsetzung befindlichen, übergeordneten Verkehrstrassen heran. Insofern besteht kein Anfangsverdacht für die Annahme, dass die Planung ein Erfordernis zur Umsetzung von Lärm- oder sonstigen Schutzmaßnahmen gegenüber verkehrsbedingten Emissionen begründet. Aufgrund der geringen Dimensionierung ist auch nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben ein Problem eine erhebliche Steigerung der Schallreflektion auftreten wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.2 Mit Schreiben vom 05.03.2021

8.2.1 Verweis auf vorige Stellungnahme

ich verweise auf meine Stellungnahme vom 20.11.2020.

Diese ist weiterhin zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende

Die Stellungnahme vom 20.11.2020 wurde in die Abwägung aufgenommen (vgl. Kap. 8.1.1). Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet rückt gegenüber den bestehenden Wohngebieten an die bestehenden oder in Umsetzung befindlichen, übergeordneten Verkehrstrassen heran. Insofern besteht kein

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen		Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	nmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden i. Ferner weise ich auf das Problem der Schallreflektion hin.	Anfangsverdacht für die Annahme, dass die Planung ein Erfordernis zur Umsetzung von Lärm- oder sonstigen Schutzmaßnahmen gegenüber verkehrsbedingten Emissionen begründet. Aufgrund der geringen Dimensionierung ist auch nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben ein Problem eine erhebliche Steigerung der Schallreflektion auftreten wird	
9	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW – KREISSTELLE HEINSE	BERG	
9.1	Mit Schreiben vom 20.11.2020		
9.1.1	Keine Bedenken		
landwirt nicht be	tschaftliche Belange sind durch die Planungen, soweit erkennbar, erührt.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.
10	LVR – AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
10.1	Mit Mail vom 15.12.2020		
10.1.1	Bodendenkmäler		
keine Ko Bodenc Untersu nicht du nose me Ich verv depflich	sis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind onflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des denkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass uchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche urchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Progöglich. weise daher auf die Bestimmungen der§§ 15, 16 DSchG NRW (Melnt- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkund bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. "10. Bodendenkmäler Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge			
aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde	Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des				
und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem	LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten				
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen,	ist abzuwarten."				
Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax:					
02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle					
sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für					
Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.					
11 LVR – AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN					
11.1 Mit Schreiben vom 14.12.2020	11.1 Mit Schreiben vom 14.12.2020				
11.1.1 Keine Bedenken	11.1.1 Keine Bedenken				
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber infor- mieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-			
vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.	mannie wird zur Kerintriis genommen.	nommen.			
11.1.2 Weitere Beteiligung					
Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im	Das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR- Amt für Bo-	Die Stellungnahme			
Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im	dendenkmalpflege im Rheinland wurden am Verfahren beteiligt und so-	wird zur Kenntnis ge-			
Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	fern Stellungnahmen eingegangen sind, wurden diese in die Abwägung eingestellt.	nommen.			

Stellungnahmen		Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
12	NEW NETZ GMBH		
12.1	Mit Schreiben vom 07.12.2020		
12.1.1	Keine Bedenken		
Wir habe vorlieger		Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.